



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1950

Wiesbaden, den 11. November 1950

Nr. 45

INHALT:

	Seite		Seite		Seite
Betr.: Fernschreibverbindung mit der Badischen Staatskanzlei	457	Betr.: Ehrenamtliche Mitglieder und Stellvertreter für die Schätzungsausschüsse der Finanzämter	463	Bekanntmachung betr.: Umlegung der Innenstadt der Stadt Gießen; Teilumlegungsgebiet „Seltersweg“	465
Betr.: Personelle Veränderung in der Staatsverwaltung	457	Anordnung	463	Wiesbaden:	
Betr.: Erklärung der Verlobten über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach Art. 16 des Grundgesetzes	457	Betr.: Führung blauer Kennscheinwerfer und Warnvorrichtungen	463	Umlegungsbeschluß	465
Betr.: Ungültigkeitserklärung eines Waffenpasses	457	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Oktober 1950	465	Buchbesprechungen	466
Betr.: Gebührenordnung für die Staatliche Prüfung von Impfstoffen und Heilseren	457	Regierungspräsidenten:		Stellenausschreibungen	466
Beihilfegrundsätze für das Land Hessen	457	Darmstadt:		Stellenbewerbungen	466
		Bekanntmachung betr.: Umlegung der Innenstadt der Stadt Gießen; Teilumlegungsgebiet „Lindenplatz“	465	Öffentlicher Anzeiger	466
				Beilage Nr. 11 zum Staatsanzeiger Nr. 45 betr. Landesergänzungsvorschläge und Kreiswahlvorschläge	

Der Hessische Minister des Innern

848

Betr.: Fernschreibverbindung mit der Badischen Staatskanzlei.

Die Badische Staatskanzlei in Freiburg i. Br. teilt mit Schreiben vom 5. Oktober 1950 mit, daß ab 1. September 1950 unter der Nummer 04769 in ihrer Dienststelle ein Fernschreiber betrieben wird. Über diesen Fernschreiber sind zu erreichen:

Der Badische Staatspräsident,
der Badische Landtagspräsident,
sämtliche badischen Ministerien,
die Badische Rechnungskammer, und
das Badische Staatskommissariat für
politische Säuberung.

Wiesbaden, 24. 10. 1950

Der Hessische Minister des Innern —
I a (1) — 7 d —

849

Betr.: Personelle Veränderung in der Staatsverwaltung.

In den Ruhestand tritt am 1. November 1950 der Verwaltungsgerichtsrat Emil Spintzyk beim Verwaltungsgericht in Kassel. Für seine treuen Dienste wurde ihm der Dank des Landes Hessen ausgesprochen.

Wiesbaden, 24. 10. 1950

Der Hessische Minister des Innern —
I (b) — 8 f 08/17 —

850

An die
Herren Landesbeamten
und ihre Aufsichtsbehörden.

Betr.: Erklärung der Verlobten über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach Art. 16 des Grundgesetzes.

Bezug: Erlaß vom 22. 8. 1950 — nachstehendes Aktenzeichen — (Staatsanzeiger S. 357).

In meinem Erlaß vom 22. August 1950 ist in Abschnitt I Nr. 32:

Südafrikanische Union
zu streichen.

Wiesbaden, 19. 10. 1950

Der Hessische Minister des Innern —
IIe — 25 h 04/43 — R. 739/50

851

Betr.: Ungültigkeitserklärung eines Waffenpasses.

Der Waffenpaß Nr. 3258, ausgestellt auf den apl. Revierförster Hermann Jakob, Bezirksforstamt Darmstadt, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Paß ging dem Inhaber verloren und wurde bis jetzt nicht wieder aufgefunden.

Wiesbaden, 19. 10. 1950

Der Hessische Minister des Innern —
Abt. III / Öffentliche Sicherheit — III/1 b
— 7 t 06 —

852

An die
Herren Regierungspräsidenten
— Gesundheitswesen —
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Betr.: Gebührenordnung für die Staatliche Prüfung von Impfstoffen und Heilseren.

Ziffer 10 der Anlagen zur „Gebührenordnung für die Staatliche Prüfung von Impfstoffen und Heilsera“ (Runderlaß des RMdI v. 18. 7. 39 — IV g 2513/39—5540 und III a 8214/39 — 1580 — RMBl. i. V. S. 15) wird wie folgt ergänzt:

Von der für die Staatliche Prüfung von mehr als 10 SE/ccm enthaltenden Diphtherie-Impfstoffen zu entrichtenden Mindestgebühr von DM 1200,— ist eine Rückzahlung zu leisten, falls die Impfstoffe neben der Diphtherie-Quote mindestens eine weitere Antigen-Quote enthalten. Die Rückzahlung entspricht dem an der sogenannten „Mindestmenge“ fehlenden Quantum, darf jedoch 80% in keinem Falle überschreiten.

Vorstehende Ergänzung der Ziffer 10 tritt mit Wirkung vom 1. 10. in Kraft und hat vorerst nur für die Dauer eines Jahres Gültigkeit.

Wiesbaden, 18. 10. 1950

Der Hessische Minister des Innern —
Pharmaziewesen — Az.: 18 h 1629 — Tgb.-
Nr. 9655/50

Der Hessische Minister der Finanzen

853

Beihilfegrundsätze für das Land Hessen

Das Kabinett hat in der Sitzung vom 28. 6. 1950 den nachstehenden Beihilfegrundsätzen zugestimmt und ihre Inkraftsetzung unter Aufhebung aller früheren Bestimmungen und Erlasse mit Wirkung vom 1. 4. 1950 beschlossen. Zur Zeit noch unerledigte vorliegende Beihilfeanträge sind nach diesen Beihilfegrundsätzen abzuwickeln, dagegen bitte ich von Ausgleichen für die rückliegende Zeit abzusehen.

Wiesbaden, 20. 10. 1950

Der Hessische Minister der Finanzen —
P 1820 — 2141/50 — 1/42 —

Beihilfegrundsätze für das Land Hessen Nr. 1 Geltungsbereich:

(1) Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel werden Beihilfen zu den unbedingt notwendigen Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen innerhalb der Landesverwaltung und der Landesbetriebe gewährt an:

1. Beamte einschließlich Beamtenanwärter und Empfänger von Amtsbezügen,
2. Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger,
3. Hinterbliebene der unter 1 und 2 bezeichneten Personen,
4. Angestellte und Arbeiter (mit Ausnahme der Aushilfsangestellten und kurzfristig beschäftigten Arbeiter).

5. Verwaltungs-, Angestellten- und Handwerkslehrlinge.

(2) Gehören beide Eheleute oder Eltern teile dem im Abs. 1 bezeichneten Personenkreis an, so wird grundsätzlich nur dem Ehemann eine Beihilfe gewährt. Abweichungen können zugelassen werden, wenn sonst der mit der wirtschaftlichen Entlastung verfolgte Zweck nicht erreicht oder gefährdet werden würde.

(3) Vorschriften und Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen, Tarif- oder Dienstordnungen, insbesondere über Reisekosten- und Umzugskostenentschädigungen, Umzugsbeihilfen, Übergangsgelder, Krankenbezüge, Sterbegelder und die Bestimmungen über die Gewährung eines

außerordentlichen Zuschusses zum Wohnungsgeldzuschuß werden durch die Beihilfegrundsätze nicht berührt.

(4) Inwieweit im übrigen öffentlichen Dienst die Beihilfegrundsätze anzuwenden sind, bestimmt die für die Besoldung oder Lohnregelung allgemein zuständige Stelle, sofern nicht die oberste Aufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle diese Regelung selbst vornimmt. Soweit sie hierbei meiner Zustimmung bedarf, gilt sie im Rahmen der Beihilfegrundsätze als erteilt.

Nr. 2 Beihilfen:

(1) Die Beihilfen werden im Verwaltungswege auf Antrag festgesetzt. Antragsberechtigt sind die in Nr. 1 Abs. 1 bezeichneten Personen, solange sie laufende Bezüge aus einem in Nr. 1 Abs. 1 bezeichneten Verhältnis erhalten. Personen, für die andere Vorschriften oder Heilfürsorgebestimmungen (z. B. Körperbeschädigtenleistungsgesetz, Unfallversicherung usw.) sowie Bestimmungen über die Beerdigungskosten gelten, erhalten Beihilfen nur insoweit, als ihnen nach den für sie geltenden Bestimmungen nicht oder nicht ausreichend geholfen werden kann.

(2) Beim Ableben eines Antragsberechtigten können Beihilfen zu den beihilfefähigen Aufwendungen in noch nicht abgewickelten Beihilfefällen und zu den beihilfefähigen Aufwendungen für die Beisetzung des Verstorbenen nach billigem Ermessen auch anderen als den im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen, insbesondere der Witwe und den Kindern des Verstorbenen, gewährt werden, wenn diese Personen nicht selbst nach Abs. 1 antragsberechtigt und durch die beihilfefähigen Aufwendungen belastet sind.

(3) Die Beihilfen unterliegen nicht der Lohnsteuer.

(4) Bei der Bewilligung von Beihilfen an im Dienst befindliche Bedienstete ist der Betriebsrat der Beschäftigungsstelle zu beteiligen.

Nr. 3 Bemessung der Beihilfen:

(1) Grundsätzlich wird die Beihilfe auf 50 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen festgesetzt. Dieser Satz erhöht sich bei Verheirateten auf 70 v. H. Unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse können diese Sätze bis 80 v. H. erhöht werden.

(2) 80 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen werden gewährt:

- bei der Geburt von Kindern des Antragsberechtigten,
- bei Todesfällen,
- bei Erkrankung, die die Unterbringung des Erkrankten in einer Krankenanstalt oder die eine Operation oder die eine längere Abwesenheit des Erkrankten von seinem ständigen Aufenthaltsort erforderlich machen,
- bei ausgedehnter Parodontose und bei kieferorthopädischer Behandlung — Hinweis auf Nr. 9 —
- in anderen Krankheitsfällen, wenn eine Kranken- oder Unfallversicherung (Krankenfürsorge) vom Antragsteller in erster Linie und mit Erfolg zur Entlastung in Anspruch genommen wurde.

(3) In ganz besonderen Fällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabs anzunehmen sind, können bis zu 100 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen als Beihilfe festgesetzt werden.

(4) Werden bei Krankheits- und Geburtsfällen die Aufwendungen zum Teil von einer Versicherung (Krankenfürsorge) getragen, so darf die Beihilfe zusammen mit deren Leistungen den Betrag der

tatsächlichen angemessenen Aufwendungen nicht übersteigen. Hat der Antragsberechtigte die Beiträge für die Versicherung (Krankenfürsorge) ohne Beteiligung des Leistungsberechtigten getragen, so gelten die in den letzten zwölf Monaten vor der Antragstellung für den Antragsteller und seine mitversicherten Angehörigen geleisteten Beiträge insoweit als beihilfefähige Aufwendungen, als sie nicht bereits bei der Festsetzung einer früheren Beihilfe berücksichtigt worden sind und den Betrag der an sich beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Sachleistungen (ärztliche Versorgung, Heilmittel usw.) können wie in bar abgegebene beihilfefähige Aufwendungen angesehen werden, wenn ihr Geldwert zweifelsfrei feststeht. Barleistungen einer Versicherung oder einer Krankenfürsorge im öffentlichen Dienst, die nicht bestimmte Aufwendungen abgeben, insbesondere Krankengeld, Wochengeld und Stillgeld sind bei der Festsetzung einer Beihilfe außer Ansatz zu lassen.

(5) Eine Beihilfe wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die beihilfefähigen Aufwendungen mindestens 2 v. H. des Jahresgrundgehaltes, der Jahresgrundvergütung, des Jahreslohnes ohne Kinderzuschlag bei Zugrundelegung der niedrigsten Ortslohnklasse und einer achtundvierzigstündigen Arbeitswoche oder der Versorgungsbezüge übersteigen. Bei mehreren Beihilfefällen können die in drei aufeinander folgenden Monaten entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen zur Vermeidung von Härtefällen zusammengerechnet werden, auch wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der vorgenannten Jahreseinkommen nicht erreichen. Zur Vermeidung unbilliger Härten sind ausnahmsweise solche Zusammenrechnungen auch für den Zeitraum von zwölf Monaten möglich. Bei einem Jahreseinkommen unter 3000 DM findet die Vorschrift des Satzes 1 keine Anwendung.

(6) Der nicht versicherungspflichtige Antragsteller, des es unterlassen hat, durch freiwilligen Beitritt zu einer öffentlichen Krankenkasse, einer Ersatzkrankenkasse, der Hessischen Beamtenkrankenkasse in Darmstadt oder durch Abschluß einer privaten Krankenversicherung für sich und seine Angehörigen Vorsorge zu treffen, erhält eine Beihilfe, die nur $\frac{2}{3}$ der nach diesen Grundsätzen (Nr. 3, Abs. 1 und 2) vorgesehenen Vomhundertsätze betragen darf. Antragsteller, die aus besonderen Gründen von einer Krankenkasse nicht aufgenommen werden, erhalten die volle Beihilfe.

Nr. 4 Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheits- und Geburtsfällen.

(1) Beihilfefähige Aufwendungen im Krankheitsfall sind Aufwendungen zur Wiedererlangung der Gesundheit oder zur Beseitigung angeborener oder erworbener Körperschäden

- des Antragsberechtigten,
- seiner Ehefrau,
- seiner Kinder.

Die Aufwendungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie Ansprüche befriedigen, die gegen den Antragsberechtigten aus einer Behandlung oder aus der Inanspruchnahme von Leistungen im Zeitraum des Bezugs laufender Bezüge — Hinweis auf Nr. 2 Abs. 1 — entstanden sind.

(2) Kinder im Sinne dieser Grundsätze sind Kinder, für die der Antragsberechtigte einen Kinderzuschlag von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb bezieht.

Uneheliche Kinder eines männlichen Antragsberechtigten fallen nur darunter, wenn sie in seinen Hausstand aufgenommen

men sind oder auf andere Weise voll von dem Antragsberechtigten unterhalten werden und wenn der Antragsteller die Kosten des Beihilfefalles getragen hat oder trägt.

(3) Die beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheits- und Geburtsfällen umfassen in den Grenzen der Nr. 5 bis 13 die Kosten:

- für Arzt und Zahnarzt (Untersuchung, Beratung und ärztliche Verrichtungen sowie ärztliche Begutachtung bei Durchführung dieser Grundsätze),
- bei zahntechnischen Leistungen,
- für die Unterkunft und Verpflegung in Universitäts-, Kranken- oder Entbindungsanstalten, in anderen öffentlichen Kranken- oder Entbindungsanstalten oder in einer geschlossenen Tuberkulosenheilstätte des Inlandes — ausnahmsweise auch in einer ausländischen Tuberkulosenheilstätte im Hochgebirge —, wenn Art und Schwere der Krankheit die Unterbringung in einer solchen Anstalt dringend geboten erscheinen lassen. Aufwendungen für Heilstättenbehandlungen sind bei Antragsberechtigten, die mit Unterhaltspflicht nicht belastet sind, bis zum Höchstbetrag von 6 DM täglich, im übrigen bis zu 10 DM täglich beihilfefähig. Wird Unterkunft, Verpflegung und Behandlung zu einem Pauschalsatz geleistet, so ist als Tagesentgelt für die Unterkunft und Verpflegung in der Anstalt usw. ein Betrag von 65 v. H. des berechneten Pauschalsatzes anzunehmen, die restlichen 35 v. H. sind uneingeschränkt beihilfefähig. Heilstättenbehandlungen sind beihilfefähig, wenn der Antragsberechtigte die Anerkennung der Beihilfefähigkeit bei der Festsetzungsstelle unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses vor Beginn der Heilbehandlung beantragt und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Kur anerkennt,
- für die bei ärztlichen und zahntechnischen Verrichtungen oder auf ärztliche Anordnung verbrauchten Stoffe, wie Heilmittel, Verbandsmittel usw.,
- für ärztlich angeordnete Heilbehandlung oder Entseuchung und für die dabei verbrauchten Stoffe,
- für die auf ärztliche Anordnung zum Selbstgebrauch gemieteten oder beschafften Apparate unter Ausschluß der 20 DM übersteigenden Anschaffungskosten (z. B. Hochfrequenz- und Elektrifizierapparate, Massageapparate usw.),
- für die vom Arzt nach Art und Menge schriftlich verordneten, in Apotheken vorrätig gehaltenen Stärkungsmittel, einschließlich der schriftlich verordneten Medizineralweine,
- für die Hebamme,
- für erste Hilfe,
- für die unvermeidbare Beförderung bei Eisenbahnverbindung (3. Wagonklasse) des Erkrankten (Verletzten, der Wöchnerin) einschließlich der Kosten für die Beförderung von Gepäck und Begleitpersonen, wenn die Begleitung nach Lage der Verhältnisse unvermeidbar ist, unter Ausschluß von Beförderungskosten, die bei der Benutzung von öffentlichen örtlichen Sammelverkehrsmitteln erwachsen,
- für eine Berufspflegekraft, in Krankheitsfällen ausnahmsweise für eine andere vom behandelnden Arzt als geeignet erklärte Ersatzpflegekraft, wenn die Dauer der Pflege und ihre Notwendigkeit vom Arzt schriftlich bescheinigt ist, ferner für die Hauspflegerin in Geburtsfällen — in diesen Fällen ohne ärztliche Bescheinigung für einen Zeitraum von zehn Tagen, beginnend mit dem Tage nach der Geburt —,

m) für sonstige unter a) bis l) nicht besonders aufgeführte, mit einem Geburtsfall zusammenhängende unvermeidbare Aufwendungen (Säuglingswäsche usw.), soweit sie 60 DM, bei dem ersten von je drei Geburtsfällen 200 DM nicht übersteigen;

Zwillingsgeburten gelten, soweit noch gebrauchsfähige Kinderausstattungen von vorangegangenen Geburtsfällen vorhanden sind, als zwei aufeinanderfolgende Geburtsfälle.

(4) Hat der Antragsberechtigte eine erste ärztliche Fachkraft ohne zwingenden Anlaß in Anspruch genommen und sind dadurch wesentlich höhere Aufwendungen entstanden, so hat die Bewilligungsstelle einen angemessenen Abstrich vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn die Fachkraft mit vorheriger Zustimmung der Festsetzungsstelle in Anspruch genommen wurde.

(5) Als Arzt im Sinne dieser Grundsätze gilt auch eine Person, die nach dem Gesetz vom 17. Februar 1939 (Heilpraktikergesetz) — RGBl. I S. 251 — die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde besitzt, ohne als Arzt bestellt zu sein.

Nr. 5 Privatkliniken und Sanatorien

Die Aufwendungen für die Unterbringung und Verpflegung in anderen als den in Nr. 4 Abs. 3 Buchst. c bezeichneten inländischen Kranken- und Entbindungsanstalten, insbesondere in Privatkliniken, Wasser- oder Nervenheilanstalten, sind bei Antragsberechtigten, die mit Unterhaltsverpflichtungen nicht belastet sind, bis zum Höchstbetrag von 6 DM täglich, im übrigen bis zu 10 DM täglich beihilfefähig. Nr. 4 Abs. 3 Buchst. c Satz 2 gilt entsprechend. Soweit die entstandenen Kosten höher sind als die Kosten, die in einer der Nr. 4 Abs. 3 Buchst. c bezeichneten Anstalten waren, sind sie nur beihilfefähig, wenn ein Arzt, den die Festsetzungsstelle allgemein oder im Einzelfall bezeichnen kann, begutachtet, daß die erforderliche Behandlung in einer Krankenanstalt nach Nr. 4 Abs. 3 Buchst. c mit gleichen Erfolgsaussichten nicht durchgeführt werden kann. Für die im Satz 1 bezeichneten Anstalten in Badeorten gilt Nr. 7 Abs. 4 entsprechend.

Nr. 6 Ersatzpflegerin, Hauspflegerin

Für Ersatzpflegerinnen — Hinweis auf Nr. 4 Abs. 3 Buchst. 1 — und Hauspflegerinnen sind die Aufwendungen für die Zu- und Rückreise der Pflegekraft (3. Wagenklasse) und die Aufwendungen für die Verpflegung der Pflegekraft sowie für ihre Unterbringung, falls diese außerhalb des Hauses erfolgt, in angemessenem Umfang beihilfefähig; der berücksichtigte Gesamtbetrag darf nicht höher sein als bei berufsmäßiger Krankenpflege.

Nr. 7 Badekuren

(1) Aufwendungen für Badekuren sind beihilfefähig, wenn:

1. der Antragsberechtigte im öffentlichen Dienst steht und die Anerkennung der Beihilfefähigkeit bei der Festsetzungsstelle vor Antritt der Kur beantragt und
2. ein Arzt, den die Festsetzungsstelle allgemein oder im Einzelfall bezeichnet hat, eine Badekur unter ärztlicher Leitung in einem Badeorte auf Grund einer vor Beginn der Kur vorgenommenen Untersuchung als zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit dringend notwendig und durch eine andere Behandlungsweise mit gleicher Erfolgsaussicht nicht ersetzbar bezeichnet, und
3. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Kur anerkennt.

(2) Als Badekur gilt der auf längere ärztliche Heilerfahrung gestützte planmäßige und ärztlich geleitete Gebrauch von Heilquellen oder von Meeres (Schlamm, Fango) am Ort des natürlichen Vorkommens oder einem benachbarten Ort, wenn der Ort von der Wohnunterkunft des Kurbedürftigen so weit entfernt ist, daß eine tägliche Rückkehr ohne Gefährdung des Kurerfolges nicht möglich ist. Die Badekur umfaßt auch die ärztlich als notwendig anerkannte Nachkur.

(3) Die Aufwendungen für eine Badekur (Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Untersuchungen, Beratungen, Bädergebrauch usw.) sind bei Antragsberechtigten, die mit Unterhaltsverpflichtungen nicht belastet sind, bis zu 8 DM je Tag, bei unterhaltsverpflichteten Antragsberechtigten bis zu 12 DM je Tag der Kurdauer in Grenzen der nachgewiesenen Kosten beihilfefähig. In besonders gearteten Einzelfällen kann bei Unterhaltsverpflichteten die Grenze bis auf 14 DM je Tag heraufgesetzt werden.

(4) Zur Kurdauer rechnen auch die Reisetage und die Zeit der bewilligten Nachkur. In der Regel wird bei der Festsetzung der Beihilfe eine Kurdauer von 30 Tagen zugrunde gelegt. Ausnahmeweise kann, wenn es dringend erforderlich ist, die Kurdauer bis zu 37 Tagen und, wenn eine Nachkur damit verbunden ist, bis zu 45 Tagen ausgedehnt werden.

Nr. 8 Zahnersatz

(1) Aufwendungen für Zahnersatz (Kronen, Stützähne, Platten und Brücken) sind beihilfefähig, wenn der Antragsberechtigte der Festsetzungsstelle vor Beginn der Ausführungen einen Behandlungsplan mit Zahnschema und Kostenanschlag über den vorgesehenen Zahnersatz vorlegt und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit anerkannt hat (Nr. 14 Abs. 5). Auf Verlangen der Festsetzungsstelle ist auch eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, daß der Zahnersatz in dem veranschlagten Umfang zur Verhütung von Krankheiten oder zur Wiedererlangung der Gesundheit notwendig ist. Die Festsetzungsstelle kann die Begutachtung durch einen Arzt oder Zahnarzt anordnen.

(2) Nachstehende Leistungen sind nur bis zur Höhe der angegebenen Sätze beihilfefähig:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Ringstiftzähne oder Vollkronen, gleichgültig ob aus Metall, Kunstharz oder aus keramischem Stoff | DM 25.— |
| 2. Anfertigung einer Platte und für jeden an der Platte befestigten Zahn | DM 35.—
DM 5.— |
| 3. für eine Elbrechtschiene bis zu acht Gliedern | DM 110.— |
| 4. Anfertigung von Brückenersatz für das Brückenglied | DM 10.—
DM 40.— |

Als Elbrechtschiene ist nur eine doppelte, d. h. außen und innen um die Zähne herumgeführte Schiene mit Kaufächenaufzüge zu verstehen. Einfache fortlaufende Klammern und ähnliches gelten nicht als Elbrechtschiene.

(3) Andere als hier aufgeführte zahn-technische Leistungen sind bei der Bemessung der Beihilfe mit dem Rechnungsbetrag anzusetzen. Die Mehrkosten bei Verwendung von Gold und Goldlegierungen bei Zahnarbeiten sind nur dann beihilfefähig, wenn eine Kiefer- und Zahnbettverletzung vorliegt, die nach ärztlicher Bescheinigung die Verwendung von Edelmetall unbedingt notwendig macht. Vergoldetes oder goldplattiertes Metall fällt nicht unter diese Bestimmung. Sie ist auch nicht anzuwenden, wenn der Antragsteller das benötigte Edelmetall selbst geliefert hat. In der Regel ist die Beihilfe-

fähigkeit nur für einfachen Zahnersatz — Plattenersatz — anzuerkennen, wenn dieser die Kaufähigkeit wieder herstellt. Im Zweifelsfalle ist das Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes einzuholen.

Nr. 9 Kieferorthopädische Behandlung, Parodontose

(1) Beihilfeanträge zu den Aufwendungen für kieferorthopädische Behandlung, für Beseitigung von Kiefermißbildungen oder für Behandlung einer ausgedehnten Parodontose sind vor Beginn der Behandlung bei der Festsetzungsstelle zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Behandlungsplan und ein erläuterter Kostenanschlag, aus dem auch die voraussichtliche Dauer der Behandlung ersichtlich sein muß,
- b) die Bescheinigung eines Arztes, den die Festsetzungsstelle allgemein oder im Einzelfall bezeichnen kann, wonach die Behandlung in dem veranschlagten Umfang unbedingt erforderlich und die Höhe der Kosten angemessen ist.

(3) Beihilfefähig ist je nach Schwierigkeit und Dauer der Behandlung ein Gesamtbetrag bis zu 600 DM, den die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung nach Formblatt 3 festzusetzen hat. Bei besonders langwierigen kieferorthopädischen Behandlungen können Aufwendungen bis zu 800 DM als beihilfefähig anerkannt werden.

Nr. 10 Andere Zahnbehandlung

Aufwendungen für eine andere Zahnbehandlung sind innerhalb eines Rechnungsjahres bei Antragsberechtigten, die mit Unterhaltsverpflichtung nicht belastet sind, bis zum Höchstbetrag von 75 DM beihilfefähig. Dieser Betrag erhöht sich bei verheirateten Antragsberechtigten ohne Kinder um 50 DM, bei Antragsberechtigten mit Kindern um weitere 25 DM für jedes Kind — Hinweis auf Nr. 4 Abs. 2 —.

Nr. 11 Hilfsmittel bei organischen Fehlern

Beihilfefähig sind nach billigem Ermessen der Festsetzungsstelle Aufwendungen:

1. für Brillengläser (ohne Gestell), die zur Erzielung eines den dienstlichen Anforderungen oder den Erfordernissen des täglichen Lebens entsprechenden Sehvermögens bei einer erstmaligen Beschaffung oder bei Änderung der Sehschärfe notwendig sind,
2. für Hilfsmittel bei anderen körperlichen Gebrechen, z. B. orthopädischer Fußbekleidung, Bruchbandagen usw., wenn sie vom Arzt, den die Festsetzungsstelle allgemein oder im Einzelfall bezeichnet hat, als notwendig erklärt werden. Bei orthopädischer Fußbekleidung sind nur die Mehrkosten gegenüber dem Preis für handelsübliche Ware beihilfefähig.

Nr. 12 Beihilfefähige Aufwendungen bei Todesfällen

Beim Ableben eines Antragsberechtigten, seiner Ehefrau oder eines Kindes sind beihilfefähig die mit der Erd- oder Feuerbestattung unmittelbar verbundenen Aufwendungen, insbesondere für Leichenschau, Aufbahrung, Einsargung, Überführung der Leiche nach der örtlichen Beisetzungsstelle oder nach der Feuerhalle, für eine angemessene Durchführung der Beisetzung selbst, für den Erwerb eines Beisetzungsplatzes (für die übliche Liegezeit) oder für die Einäscherung, die Urne und für den Beisetzungs- oder Aufstellungsplatz für die Urne in einer Urnenhalle und für die Anlegung der Grabstelle.

Formblatt I

An

in

Ich,
 (Dienststellung und Name des Antragsberechtigten, ggf. auch Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsberechtigten)
 bei
 (Beschäftigungsdienststelle)
 beantrage die Festsetzung der Beihilfe zu den umstehend aufgeführten und belegten Aufwendungen, die mir
 aus Anlaß

unvermeidbar erwachsen sind.

Ich bin und habe für den Unterhalt für zu sorgen und
 (Familienstand)
 beziehe Kinderzuschläge für

1.
2.
3.
4.

Die
 (Angabe der Versicherung oder Krankenfürsorge — Nr. 3 Abs. 4)
 hat zu den umstehend aufgeführten
 Aufwendungen DM beigeleistet.

Ich trage, ohne Beteiligung des Dienstberechtigten, monatlich DM Beitrag für Versicherung
 (einschl. der mitversicherten Ehefrau und Kinder).

Ich habe von der kasse als Vorschuß
Abschlagszahlung
 für den Beihilfefall DM erhalten.

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben.

....., den 19.....
 (Ort und genaue Anschrift) (Datum)

 (Unterschrift)

Verfügung

1. Absendung der beiliegenden Auszahlungsanordnung an die Zahlstelle (Kasse).
2. Nachricht an den Antragsteller mit dem Vermerk nach Nr. 14 Abs. 7 BGr und Belege zurücksenden.
3. Zur Haushaltsüberwachung.
4. Zda.

....., den 19.....
 (Festsetzungsstelle)

Zusammenstellung der beihilfefähigen Aufwendungen

Lfd. Nr.	Aufwendungen			Beleg Nr.	Bemerkungen ²⁾	(Nicht vom Antragsteller auszufüllen) Beihilfefähig sind ³⁾ DM
	Datum der Rechnung	Art der Leistung	Rechnungsbetrag ¹⁾ DM			

¹⁾ Arztrechnungen sollen die einzelnen ärztlichen Leistungen (Besuche, Operationen usw.) und deren Zeitpunkt ersehen lassen.
²⁾ Angaben über Leistungen aus der Krankenversicherung, besondere Umstände, die die Leistungsfähigkeit des Antragstellers beeinträchtigen usw.
³⁾ Etwa notwendige Absetzungen sind auf den Belegen vorzunehmen.

..... (Behörde) 19..... (Ort)

An die kasse

in

Kassenanweisung für die Auszahlung einer Beihilfe

Buchungsstelle: Einzelplan Kapitel Unterteil der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts (gilt nur für Staatsdienststellen)

für das Rechnungsjahr 19.....

Haushaltsüberwachungsliste 19..... lfd. Nr.

Sachlich richtig und festgestellt

Dem Der

(Dienststellung, Name und Vorname, Beschäftigungsbehörde, ggf. auch Familienbeziehung)

(Name, Amtsbezeichnung)

sind in der Zeit vom bis 19.....

beihilfefähige Aufwendungen im Gesamtbetrag von DM

erwachsen. Die Beihilfe wird auf DM festgesetzt.

Auf die Beihilfe sind folgende Abschlagszahlungen angewiesen:

am DM

am DM

am DM

insgesamt DM

Als Beihilfe sind noch zu zahlen DM

(in Buchstaben DM)

und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

Zur Tilgung des am gewährten Vorschusses sind aus

Zur Tilgung des am gewährten Vorschusses sind aus

der festgesetzten Beihilfe DM zu verwenden.

(Unterschrift)

Titelbuch

Betrag erhalten

im Postscheck-
Reichsbankgiro- weg ausgezahlt.

19..... Sch Heft Bl.

(Unterschrift des Empfängers)

(Kassenleiter)

(Kassierer)

(Behörde)

Nr.

10.

An

Betr.: Beihilfe

Antrag vom

Dem

Der

(Amtsbezeichnung, Name, Beschäftigungsbehörde)

wird zu den Kosten, die ihm durch die etwa Monate dauernde
ihr JahreBehandlung einer Parodontose
kieferorthopädische Behandlungseines jährigen Kindes entstehen, eine Beihilfe gewährt. Als
ihres (Vorname)

beihilfefähig wird ein Betrag bis zu höchstens DM anerkannt. *)

Im Auftrag

..... Anlagen

(Unterschrift)

*) Anschließend Verfügung über etwaige Abschlagszahlungen.

Nr. 13 Nicht beihilfefähige Aufwendungen

(I) Nichtbeihilfefähig sind:

1. Mehraufwand an Heizung, Beleuchtung und Verpflegung im Zusammenhang mit einem Krankheits- oder Geburtsfall, soweit im vorstehenden nicht etwas anderes bestimmt ist,
2. Geschenke oder Trinkgelder, z. B. für Berufs- oder Ersatzpflegekräfte oder Hauspflegerinnen,
3. Reiseauslagen zum Besuch erkrankter oder in den Wochen befindlicher Familienangehöriger,
4. Kosten für Heilstätten- und Badekuren im Ausland, mit Ausnahme der Fälle nach Nr. 4 Abs. 3 Buchst. c,
5. Kosten für Reiseausstattungsgegenstände, wie Reisedecken, Koffer, Thermosflaschen usw.,
6. Kosten für Zimmerausstattungsgegenstände, wie Öfen aller Art, Krankentische, Krankenstühle, Lesepulte usw.,
7. Kosten für Geburtsanzeigen jeder Art,
8. Aufwendungen für die Unterbringung körperlich oder geistig unheilbarer Kranker in Siechenanstalten, Irrenanstalten usw.,
9. Mehraufwand, der durch Verwendung von Luxusmaterialien, wie Goldlegierungen, Schildpatt usw. an Hilfsmitteln gegen organische Fehler bedingt ist — Hinweis: Nr. 11. —,
10. Kosten für Todesanzeigen aller Art,
11. Kosten für Trauerkleidung,

12. Kosten für Grabdenkmäler,
 13. Umzugskosten im Zusammenhang mit einem Geburts- oder Todesfall,
 14. Kosten für Leichenüberführung nach einem anderen Beisetzungsort als dem für den Sterbeort zuständigen. Ist der Tod jedoch während einer Dienstreise oder dienstlichen Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich angeordneten Umzugs außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Verstorbenen eingetreten und wird die Leiche an den ehemaligen dienstlichen Wohnsitz überführt, so kann zu den angemessenen Kosten der Überführung eine Beihilfe bis zu 100 v. H. gewährt werden. Wird die Leiche in derartigen Fällen an einen anderen Ort als den ehemaligen werden, der bei einer Überführung an den ehemaligen dienstlichen Wohnsitz angemessen gewesen wäre.
- (2) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die dadurch erforderlich geworden sind, daß ein Pflichtversicherter oder Fürsorgeberechtigter die ihm zustehenden Leistungen nicht in Anspruch genommen hat.
- (3) Die obersten Dienstbehörden können beim Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage zu nichtbeihilfefähigen Aufwendungen eine Unterstützung aus den planmäßigen Unterstützungsmitteln gewähren.

Nr. 14 Verfahren

- (1) Die nach den Beihilfegrundsätzen gestellten Anträge werden entgegengenommen und entschieden

I. innerhalb der Landesverwaltung und der Landesbetriebe grundsätzlich:

- a) von den obersten Landesbehörden selbst für ihr Personal und die Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen,
- b) von den Landesbetrieben für deren Personal,
- c) im übrigen von den den obersten Landesbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen,

II. im übrigen öffentlichen Dienst von den Obersten Dienstbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen,

III. für Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebenen von den das Ruhegehalt bzw. Wartegeld anweisenden Behörden.

Die Anträge sind unter Verwendung des Formblattes I über den jeweiligen unmittelbaren Dienstvorgesetzten vorzulegen und vertraulich zu behandeln. Die Kasenanweisung erfolgt nach Formblatt 2, die Entscheidung nach Nr. 9 mit Formblatt 3.

dienstlichen Wohnsitz überführt, so dürfen die Überführungskosten nur in Grenzen des Betrages berücksichtigt

- (2) Die beihilfefähigen Aufwendungen sind möglichst bald und möglichst in einem Antrag geltend zu machen.

(3) Beihilfen können in einem gerichtlichen Verfahren nicht geltend gemacht werden. Führt sich der Antragsteller durch eine unrichtige Handhabung der Beihilfegrundsätze beschwert, so kann er im Wege der Aufsichtsbeschwerde die nächst höhere Stelle anrufen. Diese entscheidet endgültig.

(4) Beihilfefähige Aufwendungen können für die dem Antragsmonat vorangehenden 12 Monate geltend gemacht werden. Verspätet geltend gemachte beihilfefähige Aufwendungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden, es sei denn, daß der Antragsteller an der verspäteten Vorlage kein Verschulden trifft.

(5) Hat der Antragsteller bestimmungswidrig versäumt, die Entscheidung der

Festsetzungsstelle über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen vorher einzuholen — Hinweis auf Nr. 4 Abs. 3 Buchst. c, Nr. 7 Abs. 1 Ziff. 1, Nr. 8 Abs. 1 und Nr. 9 Abs. 1 und 3 —, so wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldbar ist.

(6) Auf eine zu erwartende Beihilfe können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

(7) Die Festsetzungsstelle hat bei Beihilfen von mehr als 500 DM — bei Heilstättenbehandlungen oder Badekuren von mehr als 1000 DM — dem Antragsteller aufzugeben, die mit dem Antrag vorgelegten Belege für die beihilfefähigen Aufwendungen noch drei Jahre nach Empfang

der Beihilfe aufzubewahren und für eine Einforderung bereit zu halten.

Nr. 15 Bereitstellung der Beihilfemittel

(1) Die Beihilfemittel werden innerhalb der Landesverwaltung vom Minister der Finanzen zu Beginn des Rechnungsjahres auf Antrag in Globalbeträgen den Fachministern zur Verfügung gestellt.

(2) Im übrigen werden die erforderlichen Mittel durch den Haushalt bereitgestellt.

Wiesbaden, 20. 9. 1950

Der Hessische Ministerpräsident
Der Hessische Minister der Finanzen

§ 54

Betr.: Ehrenamtliche Mitglieder und Stellvertreter für die Schätzungsausschüsse der Finanzämter.

Gemäß § 7 Bodenschätzungsgesetz, § 11 Bodenschätzungsdurchführungsbestimmun-

gen und § 17 der Geschäfts- und Entschädigungsordnung sind folgende Personen als ehrenamtliche Mitglieder und Stellvertreter für die Schätzungsausschüsse der Finanzämter des Landes Hessen berufen:

Verzeichnis der Mitglieder und Stellvertreter der Schätzungsausschüsse

Finanzamt	Mitglieder	Stellvertreter
I. Gruppe Kassel		
FA Eschwege	Philipp Bausch, Eschwege-Niederhone Heinrich Claus, Datterode	Karl Herwig, Niederdünzbech Nikolaus Ebeling, Renda
FA Frankenberg	Wilhelm Casse, Haina Wilh. Schäfer, Ederbringhausen Wenzel Nowy, Bottendorf	Peter Landau, Oberholzhausen Schnorbus, Bromskirchen
FA Fulda	Willi Fischer, Mosbach Oskar Fink, Seiferts Johannes Schäfer, Dippers	Dipl.-Landwirt Josef Brückner, Dammersbach Nr. 45 Wilhelm Dietz, Reilos
FA Hersfeld	Wilhelm Trelle, Abach Heinrich Rosenthal, Ransbach	Heinrich Müller, Sielen Heinrich Stein, Mariendorf
FA Hofgeismar	Philipp Lotze, Friedrichsfeld Ernst Niemeyer, Daisel	Heinrich Mayfarth, Maden Nr. 72 Johann Strom, Römersberg
FA Homberg	Walter Schade, Falkenberg Anton Dallendörfer, Mörshausen Nr. 11 Arthur Mitbrecht, Löhne	Aug. Trieschmann, Oberrappenfeld
FA Kassel-Außen	Karl Steineck, Löhne Fritz Fuhrmann, Bergshausen Georg Becker, Ihringshausen August Jakobi, Naumburg	Heinrich Derx, Altenstädt Heinrich Walter, Dörnhausen Albert Krug, Ihringshausen Justus Kimm, Martinshagen Friedrich Vollbracht, Meinerungshausen Nr. 71 Ludwig Frese, Höringshausen
FA Korbach	Fritz Plücker, Rothen Heinr. Bunse, Helmingshausen Heinrich Emden, Neerdar Hermann Busch, Mellnau	Hermann Hallenberger, Nieder-Asphe Willi Mietz, Marburg/L., Marbacher Weg 21 Friedrich Kulow, Hatzbach Georg Umbach, Wolfershausen Heinrich Laus, Hilgershausen Karl Brandau, Rockensüß Martin Eisel, Bebra
FA Marburg	Fritz Büche, Moischt Joh. Heck, Wehrda 14 Adam Wicke, Beuern Emil Kördel, Feisberg	Georg Volland, Hoppfelde Christian Freitag, Fürstenhagen Albert Suntheim, Treysa
FA Melsungen	Konrad Heede, Breital Heinrich Grenzebach, Seifertshausen	
FA Rotenburg	Heinrich Klenke, Kleinyach Christian Dilchert, Reichenbach	
FA Witzenhausen	Georg Glintzer, Röllshausen Heinrich Mathäus, Spieskapper Andreas Riebeling, Moischeit	
FA Ziegenhain		

Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

§ 55

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1451) in Verbindung mit dem Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zugunsten der Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemarkung Steindorf (Landkreis Wetzlar), Regierungsbezirk Wiesbaden im Wege der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Verbindungsleitung zwischen der Ferngasleitung Wetzlar/Weilburg und der Ferngasleitung Niederschelden/Rüsselsheim für zulässig erklärt.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 30. Juni 1951 gestellt worden ist.

Diese Anordnung findet auf Grundeigentum des Staates und Rechte des Staates an Grundeigentum keine Anwendung.

Auf das Verfahren findet das Preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS, S. 211) Anwendung.

Wiesbaden, 20. 10. 1950

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

§ 56

An den Herrn Hessischen Minister des Innern Abteilung III — Öffentliche Sicherheit Wiesbaden.

an die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden an die Herren Oberbürgermeister/Landräte in Hessen

Betr.: Führung blauer Kennscheinwerfer und Warnvorrichtungen

(§§ 52 Abs. 3 und 55 Abs. 4 StVZO)

1. Nach § 52 Abs. 3 StVZO durften blaue Kennscheinwerfer nur mit Genehmigung des früheren Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern geführt werden.

In Ausführung dieser Ermächtigung wurde durch Runderlaß vom 7. Mai 1938 (RMBIV, S. 827) der blaue Kennscheinwerfer für die Dienstfahrzeuge der Polizei und Feuerlöschpolizei eingeführt.

2. Nach dem Erlaß des Herrn Bundesministers für Verkehr vom 17. Juli 1950

Finanzamt	Mitglieder	Stellvertreter
II. Gruppe		
Frankfurt a. M.		
FA Bad Schwalbach	Otto Witzky, Holzhausen	Wilhelm Kopp, Laufenselden
FA Biedenkopf	Adolf Härting, Hausen ü. A. Ludwig Schmitt I., Breidenbach Heinr. Reitz, Klein-Gladenbach	Karl Wölfinger, Steckenroth Heinr. Schuppner, Eckelshausen Wilhelm Albert, Oberweidbach Heinrich Barth, Rüchenbach Wilhelm Weber, Allendorf
FA Dillenburg	Heinrich Triesch, Hohenroth Willi Knaup, Roth	Arthur Wagner, Ffm.-Unterliederbach
FA Ffm.-Höchst	Karl Stang, Hofheim/Taunus Heinrich Hahn, Kriffel/Taunus	Leo Zimmermann, Breitenbach Fr. Gold, Steinau
FA Gelnhausen (Krs. Schlüchtern)	Joh. Schleich, Unterreichenbach Fr. Baumann, Schlüchtern Heinrich Noll, Bad Orb Friedrich Siebenlist, Fischborn	Wilhelm Strecker, Niederissigheim
FA Hanau	Karl August Noss, Langendiebach	Adolf Löhr, Thalheim
FA Lämberg	Heinrich Strutt, Niederrodenbach Adam Arthen, Niederbrechen Albert Roos, Lindenholzhausen	Karl Bruchhäuser, Staffell Rudolf Dienst, Gräveneck
FA Weilburg	Wilh. Glaum, Hörnsheim Nr. 24	Willi Schäfer, Vollkirchen Nr. 13
FA Wetzlar	Wilhelm Krauskopf, Groß-Altenstädten 89	
III. Gruppe		
Darmstadt		
FA Darmstadt-Stadt	Georg Bentz XIV., Darmstadt-Arheilgen Heinrich Jost II., Messel	Lw. Philipp Herbert VI., Hahn b. Pfungstadt, Hauptstraße 11 Georg Bauer II., Ober-Modau b. Darmstadt, Neutscherweg 23
FA Aisfeld	Erwin Martin, Ruhlkirchen Karl Kreuder III., Vadenrod Karl Stein, Wetsaasen	Friedr. Wilhelm Stein, Stumpertenrod Richard Steuernagel, Windhausen
FA Bensheim	Adam Borgenheimer, Bensheim	
FA Fürth/Odw.	Leonhard Rudolph, Lörzenbach/Odw. Georg Schmidt, Rimbach Adam Weigold II., Rimbach-Münchbach	
FA Gießen	Wilh. Schmidt, Grossenbuseck Karl Schmandt V., Wätzenborn-Steinberg	Heinrich Schäfer, Wätzenborn-Steinberg Otto Keil, Lardenbach Karl Biedenkopf, Klein-Eichen August Preuss, Groß-Gerau
FA Groß-Gerau	Philipp Dammel, Bischofshelm Johann Müller, Erfelden	
FA Lauterbach	Johannes Tränker, Bernshausen Heinrich Hoppe, Schadges	Heinrich Fink, Niederstoll Karl Euler, Maar
FA Michelstadt	Georg Laub, Hassenroth	Simon Bär, Dusenbach Haub, Beerfelden

Wiesbaden, 17. 10. 1950

Der Hessische Minister der Finanzen — S 3359 — 5176 — II/St 81

— StV 2 — 149/625/50 — Ist dieser Rund-
erlaß infolge der Änderung der staats-
rechtlichen und politischen Verhältnisse
gegenstandslos geworden, so daß zur Zeit
eine Regelung über die Genehmigung zur
Führung blauer Kennscheinwerfer nicht
besteht.

3. Das Recht zur Führung blauer Kenn-
scheinwerfer muß auf die Fahrzeuge be-
schränkt bleiben, denen gemäß § 48 StVO
Sonderrechte im Verkehr zustehen, Son-
derrechte stehen nur den Kraftfahrzeugen
der Polizei, der Feuerwehr und des Grenz-
aufsichtsdienstes zu, aber auch diesen nur,
soweit sie zur Erfüllung hoheitlicher Auf-
gaben eingesetzt sind und deren Erfül-
lung die Befreiung von den Vorschriften
der StVO erforderlich machen. Nach dem
Sinn und Zweck des Gesetzes sollen also
nur Einsatz-Kraftfahrzeuge der Exekutive
mit den blauen Kennscheinwerfern aus-
gerüstet werden, weil sie unter Umstän-
den öffentliche Straßen mit Vorrang be-
nutzen müssen.

4. Für das Land Hessen wird folgende
Regelung getroffen:

Den blauen Kennscheinwerfer dürfen
führen:

- die Kraftfahrzeuge der im Exekutiv-
dienst tätigen Polizei, die im unmittel-
baren Einsatz stehen (zur Zeit Kenn-
zeichen; AH 98 und AH 99),
- die Alarmfahrzeuge der Feuerwehr,
- die Fahrzeuge des Grenzschutzdienstes,
die unmittelbar im Einsatz stehen,
- Fahrzeuge der Zollfahndungsstelle, die
unmittelbar zur Bekämpfung des
Schmuggels eingesetzt sind,
- Einsatzfahrzeuge der Bahnpolizei,
- Kraftfahrzeuge, die von mir besonders
genehmigt sind, weil ihr Einsatz zur
Beseitigung drohender Gefahren erfor-
derlich ist, z. B. Hilfsgerätewagen.

Befindet sich ein mit blauem Kenn-
scheinwerfer ausgerüsteter Personenkraft-
wagen nicht auf einer Fahrt, auf der die
Erfüllung hoheitlicher Aufgaben die Gel-
tendmachung von Verkehrsvorrechten es
erfordert, ist der Kennscheinwerfer durch
eine Kappe verdeckt zu führen.

Um eine mißbräuchliche Benutzung der
Kennscheinwerfer zu vermeiden, bedürfen
Personenkraftwagen mit Ausnahme der
PKW-Streifenwagen der staatlichen und
kommunalen Polizei eines besonderen Be-
rechtigungsausweises, der stets mitzu-
führen ist.

Die Berechtigungsausweise für die Per-
sonenkraftfahrzeuge zu a) werden von
dem Herrn Hessischen Minister des Innern,
Abteilung III — Öffentliche Sicherheit,
erteilt, der eine listenmäßige Aufstellung
der ausgegebenen Ausweise mit Angabe
der Einsatzstelle dem Ministerium für
Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
überlassen wird.

Sonstige Anträge sind mir mit Angabe
der Einsatzstelle, des polizeilichen Kenn-
zeichens und des Einsatzzweckes über das
zuständige Ministerium vorzulegen.

5. Warnvorrichtungen gem. § 55 Abs. 4
StVZO.

Warnvorrichtungen mit einer Folge ver-
schieden hoher Töne (Martinshorn) dürfen
nur von Kraftfahrzeugen geführt werden,
die mit einem blauen Kennscheinwerfer
ausgestattet sind. Die Anwendung des
Martinshorns ist nur in dringenden Ein-
satzfällen gestattet.

6. Diese Regelung tritt am 1. Dezember
1950 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt
müssen blaue Kennscheinwerfer und Warn-
vorrichtungen von Fahrzeugen, die nicht
unter 4. a) — f) fallen, entfernt werden.

Wiesbaden, 8. 10. 1950

Der Hessische Minister für Arbeit, Land-
wirtschaft und Wirtschaft — Abt. W III
Verkehr — W. III — 42/50

Verschiedenes

857 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Oktober 1950

	(in 1000 DM)	Veränderungen gegenüber der Vorwoche	+/-
Aktiva			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	21 240		+ 21 187
Postscheckguthaben	1		— 11
Wechsel	7 124		— 332
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der			
a) Bundesverwaltung	5 030	5 030	—
b) Länder	—	—	—
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	228 509		
b) angekaufte	31 496	260 005	— 197
Lombardforderungen			
a) Wechsel	1 694		
b) Ausgleichsforderungen	51 930		
c) sonstige Sicherheiten	5 413	59 037	— 21 934
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	11 990		
b) sonstige öffentliche Stellen	—	11 990	+ 1 630
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	—	8 500	—
Sonstige Vermögenswerte	—	32 261	— 1 003
	405 188		— 660

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	+/-
Passiva			
Grundkapital	30 000		—
Rücklagen und Rückstellungen	12 819		—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	193 369		+ 36 168
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	2 478		— 520
c) von öffentlichen Verwaltungen	16 382		+ 1 235
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	76 572		— 899
e) von sonstigen inländischen Einlegern	12 232		+ 3 775
f) von ausländischen Einlegern	7 411		+ 4 441
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisungen	3 002		+ 5 523
	311 446		+ 49 723
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	26 300	26 300	— 50 700
c) sonstige Verbindlichkeiten	—	—	—
Sonstige Verbindlichkeiten	—	24 623	+ 317
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 295 736 (+ 15 355)			
	405 188		— 660

Frankfurt/Main, 25. 10. 1950

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

858

Bekanntmachung

Betr.: Umlegung der Innenstadt der Stadt Gießen; Teilumlegungsgebiet „Lindenplatz“.

Nachdem der Umlegungsplan für das Teilumlegungsgebiet „Lindenplatz“ in der

Zeit vom 2. Oktober bis 16. Oktober 1950 offengelegen hat, findet die Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten gemäß § 33 Ziffer 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 am 20. und 21. November 1950, während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt Gießen, Asterweg 9 — Zimmer 6 — statt.

Bei Ausbleiben der Beteiligten kann ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger,
5. im Falle der Umlegung in einer kreisangehörigen Gemeinde diese Gemeinde.

Gießen, 20. 10. 1950

Der Oberbürgermeister der Stadt Gießen als Umlegungsbehörde

859

Bekanntmachung

Betr.: Umlegung der Innenstadt der Stadt Gießen; Teilumlegungsgebiet „Seltersweg“.

Nachdem der Umlegungsplan für das Teilumlegungsgebiet „Seltersweg“ in der Zeit vom 23. Januar bis 6. Februar 1950 offengelegen hat, findet die Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten gemäß § 33 Ziffer 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 am 20. und 21. November 1950, während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt Gießen, Asterweg 9 — Zimmer 6 — statt.

Bei Ausbleiben der Beteiligten kann ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger,
5. im Falle der Umlegung in einer kreisangehörigen Gemeinde diese Gemeinde.

Gießen, 20. 10. 1950

Der Oberbürgermeister der Stadt Gießen als Umlegungsbehörde

Wiesbaden

860

Umlegungsbeschluss

Gemäß § 5 der Reichsumlegungsordnung vom 16. 6. 1937 (RGBl. I S. 629) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Umlegung der Grundstücke der Gemarkung und des Gemeindebezirks Ennerich (Kreis Oberlahn) wird hiermit angeordnet.

2. Als Umlegungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Ennerich einschließlich der Ortslage und des Distrikts 1, 2 und 3 südlich des Ortes Ennerich, jedoch ausschließlich des nördlich gelegenen Waldes Distrikt 4—6 festgestellt.

Das Umlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil des Umlegungsbeschlusses bildet, durch eine grüne, die ausgeschlossene Waldfläche durch eine orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der am Umlegungsverfahren Beteiligten führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Umlegung von Ennerich“ und hat ihren Sitz in Ennerich.

4. Die Beteiligten werden gemäß §§ 15 und 16 RUO. aufgefordert, Rechte, die aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigten könnten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem Kulturamt in Limburg/Lahn anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5. Gemäß § 39 RUO darf von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsverordnung die Nutzungsart der

Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung des Kulturamts neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden.

Sind entgegen vorstehendem Absatz Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben; die Umlegungsbehörde kann solche

Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

6. Der Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden in der Gemeinde Ennerich nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Teilnehmer ausgelegt.

Wiesbaden, 18. 10. 1950

Der Regierungspräsident — III C 7 — 68/50 — WU 58

Buchbesprechungen

Eimermann, Josef, Verwaltungsdirektor: **Gemeindehaushalts-Verordnung und Ausführungsanweisung mit einer Einführung vom Haushaltswesen der Gemeinden.** — Bad Homburg v. d. H.: Dr. Max Gehlen 1950 — 70 Seiten 2 DM.

Verwaltungsdirektor Josef Eimermann, der bereits die KuRVO im Verlag Dr. Max Gehlen herausgebracht hat, hat mit der bereits in der 2. Auflage vorliegenden Gemeindehaushalts-Verordnung einem allgemeinen Bedürfnis der Gemeinden Rechnung getragen. Die Broschüre enthält die Gemeindehaushalts-Verordnung und die Ausführungsanweisung. Der Verfasser hat ferner in mehreren einleitenden Abschnitten eine Einführung in das Haushaltswesen der Gemeinden gebracht. Er behandelt darin die allgemeinen Grundlagen des Haushaltsrechts der Gemeinden, Wesen und Zweck des Haushaltsplanes, die formelle Gestaltung des Haushaltsplanes, die Haushaltssatzung und die Ausführung des Haushaltsplanes. Mit dieser

Einführung stellt das Buch nicht nur ein wertvolles Hilfsmittel für die gemeindliche Praxis dar, sondern es ist vor allem auch als Lernmittel für die Schüler an Verwaltungsschulen sehr geeignet.

Das Grundgerüst der räumlichen Ordnung in Europa. Die Systeme der europäischen zentralen Orte von Dr. habil. Walter Christaller. (Frankfurter Geographische Hefte, 24. Jg. 1950, Heft 1).

Der Verfasser setzt sich hier zur Aufgabe, vom Gesichtswinkel des Geographen her betrachtet, eine bestimmte räumliche Ordnung in Europa aufzuzeigen. Und zwar stellt er die „zentralen Orte“, also die großen Städte mit ihren politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Ausstrahlungen in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen. Er weist nach, daß diese zentralen Orte nach bestimmten Regeln über Europa verteilt liegen. Diese Auskristallisation von zentralen Orten führt der Verfasser hauptsächlich auf die drei Triebkräfte:

Versorgung, Zuordnung und Verkehr zurück. Jedem Größentyp eines zentralen Ortes ist ein seinem Typ entsprechendes Gebiet zugeordnet und mit dem er eine funktionale Raumeinheit bildet. In ganz bestimmten Reihenverhältnissen leiten sich nun alle weiteren Gebietsgrößen kleinerer wie höherer Ordnungen ab. So lassen sich in Europa 9 geographische Unterglieder finden, die sich ebenfalls in eine gleiche Anzahl kleinerer Gebietsseinheiten aufspalten. Eine ausführliche Betrachtung der 9 europäischen „Systeme“ schließt mit dem Wunsche, daß die hier angezeigten Probleme sowohl der wissenschaftlichen Forschung als auch dem Politiker nutzbringende Anregungen bieten. Das Werk, dem auch drei Karten beigelegt sind, zeigt sowohl für den Geographen als auch für den Politiker interessante Zusammenhänge auf, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß die hier behandelten Probleme noch eine Reihe von Diskussionen auslösen dürften.

Stellenausschreibungen

In der LandesKinderheilstätte Mammöls-höhe bei Kronberg/Ts. ist baldmöglichst die Stelle des Oberarztes zu besetzen. Es wollen sich nur Bewerber melden, die über gründliche Kenntnisse auf allen Gebieten der Tuberkulose einschl. der orthopädischen und chirurgischen Therapie sowie über ausgedehnte Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderheilkunde verfügen. Beschäftigung im Angestelltenverhältnis (Verg. Gr. II TO. A) zunächst auf eine Probezeit von 6 Monaten. Bewerbungen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften sowie Spruchkammerbescheid und ggf. wissenschaftliche Arbeiten) sind zu richten an Landeshauptmann — Abt. Ia — Wiesbaden, Schützenhofstraße 3. — Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Für das Stadtbauamt Marburg a. d. L. wird ein Stadtplaner gesucht. Erwünscht ist abgeschlossene Hochschulbildung (Dipl.-Ing. Hochbau) und mehrjährige praktische Erfahrung, insbesondere in der Stadtplanung. Besoldung erfolgt zunächst nach Gruppe III TO. A. Nach einjähriger Probezeit ist bei Bewährung Übernahme in das Beamtenverhältnis (Gruppe A2d der Reichsbesoldungsordnung) möglich. Ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Fotos von eigenen Arbeiten, Lichtbild, begl. Zeugnisabschriften und Spruchkammerbescheid sowie pol. Führungszeugnis sind bis spätestens zum 10. Dezember 1950 dem Personalamt der Stadtverwaltung Marburg a. d. L. einzureichen.

Der Magistrat

Am Gesundheitsamt der Kreise Ober-taunus und Usingen in Bad Homburg v. d. H. ist zum 1. Dezember 1950 die Stelle eines zweiten Hilfsarztes zu besetzen. Vergütung nach TO. A Gruppe III. Bewerbungen mit Abschriften der Approbations- und Promotionsurkunden, Zeugnissen und Lebenslauf sind bis 15. November 1950 zu richten an den Vorsitzenden des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises in Bad Homburg v. d. H.

Bad Homburg v. d. H., 16. 10. 1950

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises

Stellenbewerbungen

Keine

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

1376

Der Fabrikarbeiter Wilhelm Wetekam in Twiste hat das Aufgebot des verlorenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Twiste Blatt 31 in Abteilung III, Nr. 9, für die Kreissparkasse in Arolsen eingetragene Grundschuld von 1400 Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem

auf Samstag, den 16. Dezember 1950, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 23, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird 2 F 2/50
Arolsen, 20. 10. 50
Amtsgericht

1377

Der Gärtner Jean Bögel, die Witwe Emilie Bögel, geb. Sutor, Frankfurt am Main, Am Weingarten 3 sowie Margarethe Bögel, geb. Harth, in Frankfurt a. M.-Oberrad, Wasserhofstraße 43, als gesetzliche Vertreterin

der Kinder Doris und Blifriede Bögel — vertreten durch Rechtsanwalt Weldemann, Frankfurt a. M. — haben das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Oberrad, Band 63, Blatt 2488 in Abt. III unter Nr. 4 zugunsten des Oberräder Hilfsvereins Frankfurt am Main-Oberrad, Offenbacher Landstraße 326, eingetragene Hypothek von 4500 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. Februar 1951, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 55, Neubau, anberaum-

ten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird, 316 (317) F 30/50

Frankfurt a. M., 16. 10. 50

Amtsgericht

1378

Der Kaufmann Ludwig Reichard, Frankfurt am Main, Langestraße 22, vertreten durch die Rechtsanwälte Joseph Klifansky und Albert Fritzel, in Frankfurt a. M., hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Aus-

1375
Schließung des Gläubigers der im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Innenstadt, Band 150, Blatt 6845 in Abteilung III unter Nr. 7 für den Kaufmann Balthasar Krämer, Direktor des Frankfurter Vereins für Gläubigerschutz e. V. Frankfurt am Main eingetragene Hypothek in Höhe von 66 336,50 RM beantragt. Es wird daher Aufgebotstermin auf den 24. Januar 1951, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 55 — Neubau — bestimmt. Der Gläubiger der oben bezeichneten Hypothek wird aufgefordert, sein Recht spätestens im Aufgebotstermin bei dem Gericht anzumelden, widrigenfalls er mit seinem Rechte ausgeschlossen wird. Die Anmeldung hat die Angabe über die Berechtigung zu enthalten, urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. 316 (317) F 124/50
Frankfurt a M., 24. 10. 50
Amtsgericht

1379
Der Gast- und Landwirt Wilhelm Fischer in Kassel-Wilhelmshöhe, Langestraße 60, hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über das im Grundbuch von Wählershausen, Blatt 530; in Abteilung III, unter Nr. 18 und 19 für die Witwe Frau Anna Ebbrecht, geborene Schmidt, eingetragene Darlehen in Höhe von GM 3000.— beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. Februar 1951, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird. 10 F 97/50
Kassel, 21. 9. 50
Amtsgericht

1380
Der Sägewerksbesitzer Friedrich Vonhof II. in Lissberg/Oberhessen hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes vom: a) 10. Mai 1929 über die im Grundbuch von Lissberg, Bl. 229 Abt. III Nr. 10 und Blatt 329 in Abt. III Nr. 8 zugunsten des Vorschuss- und Kreditvereins AG. in Ortenberg eingetragenen Briefgrundschuld von 1500 Gmk; b) 30. März 1931 über die im Grundbuch von Lissberg Blatt 329 Abt. III Nr. 9/10 zugunsten des Vorschuss- und Kreditvereins AG. in Ortenberg eingetragenen Briefgrundschuld von 2000 Gmk beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. Februar 1951, 8.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. F 2/50
Ortenberg, 30. 10. 50
Amtsgericht

1381
Der Kaufmann Karl Eduard Jungmans in Großalmerode hat das Aufgebot des vernichteten Grundschuldbriefes vom 8. September 1932 über die auf den Grundbuchblättern der Grundstücke Wickenderode Blatt Nr. 860 und Großalmerode Blatt Nr. 1362 in Abt. III Nr. 9 bzw. 6 für den Antragsteller eingetragene zu 5% seit dem 8. September 1932 verzinsliche Grundschuld von 45 000 Feingoldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. März 1951, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 9/50
Witzenhausen, 7. 10. 50
Amtsgericht

Handelsregistersachen

1382
Am 24. Oktober 1950 wurde unter Nr. 191 des Handelsregisters A die Firma Viktoria-Apotheke Geerd Bruns,

Sitz Bad Schwalbach, eingetragen. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Apotheker Geerd Bruns. HR A 191
Bad Schwalbach, 24. 10. 50
Amtsgericht

1383
Chr. Peter, Möbelfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gelnhausen, Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Möbeln und anderen Erzeugnissen der Holzverarbeitungsindustrie. Das Stammkapital beträgt DM 20 000.—. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. Januar 1950 festgestellt. Geschäftsführer sind der Obermeister Georg Hartz in Gelnhausen und der Innenarchitekt Rudolf Peter in Wächtersbach. Die Gesellschaft wird durch mindestens zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Der Gesellschafter Hartz bringt die fertigen und halbfertigen Waren, Maschinen, Werkzeuge und sonstiger Einrichtungsgegenstände, Materialien und Vorräte eines von ihm bisher in Gelnhausen betriebenen Schreinergeschäfts ein, das auf die Stammeinlage mit DM 10 000.— an gerechnet wird. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Staatsanzeiger. HR B 22
Gelnhausen, 11. 10. 50
Amtsgericht

1384
Haschke & Co., Zigarrenfabrik in Neuses. Offene Handelsgesellschaft; Die Gesellschafter sind Gerda Luise Haschke, geb. Holzschneider, und Kaufmann Hans Manthey, beide in Senden/ller. Dem Kaufmann Gerhard Westphal ist Prokura erteilt. Die Gesellschaft hat am 8. August 1950 begonnen. HR A Nr. 156
Gelnhausen, 17. 10. 50
Amtsgericht

1385
Firma Ehrich Günther & Co., Gelnhausen, Geschäftsinhaber Ehrich Günther, Kaufmann Gelnhausen, HR A 155
Gelnhausen, 17. 10. 50
Amtsgericht

1386
August Schneider, Gelnhausen; Offene Handelsgesellschaft; Gesellschafter sind Kaufmann August Schneider und Grete Fröscher, geb. Schneider, beide in Gelnhausen; Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1949 begonnen. HR A Nr. 29
Gelnhausen, 19. 10. 50
Amtsgericht

1387
Max Brenner, Holzhandlung, Wächtersbach. Dem Handlungsgehilfen Herbert Brenner in Wächtersbach ist Prokura erteilt. HRA 35
Wächtersbach, 26. 10. 50
Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

1388
Ehelente Landwirt Otto Becker und Karoline, gt. Lina, geb. Schmidt, beide in Mengersringhausen; Obere Forstr. 10. Durch Ehevertrag vom 24. Juni 1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 86
Arolsen, 16. 10. 50
Amtsgericht

1389
Stuhlmüller, Franz, Hilfsarbeiter, und Kunigunde, geb. Lorch, in Nieder-Eschbach, Kreis Friedberg i. H. Durch notariellen Vertrag vom 31. August 1950 ist Gütertrennung vereinbart. GR L 75 A
Bad Vilbel, 21. 10. 50
Amtsgericht

1390
Bürovorsteher Hans Helmut Wunsch und dessen Ehefrau Elisabeth Wunsch, verw. Brück, geb. Tönges, Frebershausen (Waldeck). Durch Ehevertrag vom 9. August 1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 184
Bad Wildungen, 19. 9. 50
Amtsgericht

1391
Otto, Ernst, Autovermietung, und Annelie Otto, geb. Rosenstiel, Gifflitz, Haus Nr. 55, Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 30. September 1950 ausgeschlossen. GR 186
Bad Wildungen, 16. 10. 50
Amtsgericht

1392
Bost, Karl, Ingenieur, und Gertrud, geb. Dorigathen, Gellershausen. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 4. September 1950 ausgeschlossen. GR 187
Bad Wildungen, 16. 10. 50
Amtsgericht

1393
Dietz, Helmuth, Pensionsinhaber, und Martha, geb. Loevenich, Bad Wildungen, Hufelandstraße 9. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 21. August 1950 ausgeschlossen. GR 189
Bad Wildungen, 17. 10. 50
Amtsgericht

1394
Röhle, Karl, Kaufmann, und Rosa, geb. Wildenhayn, Bad Wildungen,, Stresemannstraße 1b. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 4. September 1950 ausgeschlossen. GR 188
Bad Wildungen, 16. 10. 50
Amtsgericht

1395
Neuentsagung; Der Kaufmann Nikolaus Dienst und dessen Ehefrau Emma, geb. Klopp, beide wohnhaft in Langwaden, haben durch notariellen Vertrag vom 13. Juli 1950 Gütertrennung vereinbart. GR 475
Bensheim, 2. 11. 50
Amtsgericht

1396
Der Zimmermann Josef Franz Zeig und dessen Ehefrau Erika Hildegard Berta, geb. Eitner, beide wohnhaft in Bensheim a. d. B., haben durch notariellen Vertrag vom 3. Oktober 1950 Gütertrennung vereinbart. GR 474
Bensheim, 26. 10. 50
Amtsgericht

1397
Die Ehelente Schreinermeister Ludwig Trenker III. und Elisabeth Trenker, geb. Schneider, in Holzhausen bei Gladbach haben durch notariellen Ehevertrag vom 19. Juni 1950 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 122
Biedenkopf, 3. 10. 50
Amtsgericht

1398
27. September 1950; Karl Fey, Kaufmann, Roßdorf, Kreis Darmstadt, und Johanna, geb. Schwed, daselbst. Durch notariellen Vertrag vom 24. Februar 1950 ist Gütertrennung vereinbart. GR 372
27. September 1950; Dr. Walter Thiele, Dipl.-Chemiker, Darmstadt-Eberstadt, und Frieda Ulrike, geb. Gutzeit, daselbst. Durch notariellen Vertrag vom 4. September 1950 ist Gütertrennung vereinbart. GR 373
3. Oktober 1950; Cornelius Josef Wirtz, Metzger, Darmstadt-Arheilgen, und Katharina, geb. Funken, daselbst. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 21. Juli 1950 ausgeschlossen. GR 374
Darmstadt, 5. 10. 50
Amtsgericht

1399
7. Oktober 1950; Heinrich Dietrich Mindermann, Elektromeister, Darmstadt-Arheilgen und Elisabeth, geb. Repp, daselbst. Durch Ehevertrag vom 4. Oktober 1950 ist Gütertrennung vereinbart. GR 375
12. Oktober 1950; Karl Looser, Schlosser, Ober-Ramstadt, und Elisabeth, geb. Walther, daselbst. Durch notariellen Ehevertrag vom 18. August 1950 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart. GR 376
Darmstadt, 19. 10. 50
Amtsgericht

1400
19. Oktober 1950; Herbert Bauer, Student, Nieder-Ramstadt, und Eva, geb. Guyot, daselbst. Durch notariellen Vertrag vom 27. Juli 1950 ist Gütertrennung vereinbart. GR 377
Darmstadt, 25. 10. 50
Amtsgericht

Vereinsregistersachen

1401
Der Verein: Kreisverband der Heimatvertriebenen in Biedenkopf ist heute unter Nr. 80 in das Vereinsregister eingetragen worden. VR 80
Biedenkopf, 12. 10. 50
Amtsgericht

1402
4. Oktober 1950. Verein: Kulturbund des Kreisausschusses Darmstadt des Deutschen Gewerkschaftsbundes Sitz: Darmstadt. VR 144
11. Oktober 1950. Verein: Rheinpfalzhausverein. Darmstadt. Der Verein hat seine Tätigkeit wieder aufgenommen. VR 123
Darmstadt, 19. 10. 50
Amtsgericht

1403
25. September 1950; Verein: Kreisverband der Heimatvertriebenen Darmstadt Stadt und Land. Sitz: Darmstadt. V 143
Darmstadt, 5. 10. 50
Amtsgericht

1404
Landesverband der Heimatvertriebenen in Hessen in Wiesbaden. Die Satzungen sind durch Beschluß vom 14. Januar 1950 geändert. Der Sitz des Vereins ist nach Wiesbaden verlegt. VR 131
Dillenburg, 11. 9. 50
Amtsgericht

1405
Neuentsagung: Unabhängige Deutsche Gemeinschaft Hessen (Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten). Die Satzung ist am 2. August 1950 errichtet. Vorsitzender: Rechtsanwalt und Notar Dr. Draub, Hofgeismar. VR 41
Hofgeismar, 14. 10. 50
Amtsgericht

Konkursachen

1406
Über das Vermögen der Firma H. u. J. Weber Nachf. Hans Wiesenböcker, Baudekoration in Darmstadt, Bleichstraße 40, wird heute, am 2. November 1950, 11 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da Schuldnerin zahlungsunfähig ist. Der Wirtschaftsrechtsberater Dr. Hans Schäfer in Darmstadt, Landwehrstraße 12, Telefon 3664 wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Freitag den 17. November 1950, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildensplatz 12, Zimmer 324, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Die angeordneten Verfügungsbeschränkungen bleiben bestehen. Antrag und Ermittlungsergebnis können von den Beteiligten auf Zimmer 326 eingesehen werden. 3 VN 12/50
Darmstadt, 2. 11. 50
Amtsgericht

1407
Das Konkursverfahren über das Vermögen des August Fischer in Hanau; Salisweg 34; wird gemäß § 204 KO eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist. 4 N 6/49
Hanau, 1. 11. 50
Amtsgericht

1408
Der Kaufmann Helmut Schöhl in Nieder-Modau, alleiniger Inhaber der Firma Helmut Schöhl, Stärkefabrikation in Nieder-Modau hat durch einen am 28. Oktober 1950 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Nach § 11. Vergl.-O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Lehr in

Ober-Ramstadt, zum vorläufigen Verwalter bestellt, Verfügungsbeschränkung ist angeordnet. VN 1/50 Reinheim, 30. 10. 50 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsvollstreckungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1409

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Oberselters Band 10, Blatt 373, eingetragenen nachstehend beschriebenen Grundstücke am 12. Januar 1951, 9 Uhr, an der Geschäftsstelle Camberg/Nassau, Frankfurter Straße 11, Zimmer Nr. 4, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberselters, Flur 2, Parzelle 22/142, Grundsteuermutterrolle 294, Gebäudesteuermutterrolle 63. a) Wohnhaus mit Hofraum 48 qm, Parzelle 23/142, Bachelgärten 145 qm, Flur 2, Parzelle 24/143. b) Ziegenstall und Schweinestall, c) Holzremise Obergasse Nr. 54, 35 qm, höchstzulässiges Gebot 5500 DM. lfd. Nr. 2, Oberselters, Flur 9, Parzelle 1070, Acker unterm Rain, 1. Gewinn, 1336 qm, höchstzulässiges Gebot 500 DM; lfd. Nr. 3, Oberselters, Flur 22, Parzelle 2626, Acker am Bachelgraben, 4. Gewinn, 1269 qm, höchstzulässiges Gebot 400 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. September 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bahnwärter a. D. Philipp Haber und dessen Ehefrau Dorothea, geb. Bauer, in Erbschaftsgemeinschaft eingetragen. K 3/50 Camberg/Nassau 27. 10. 50

Amtsgericht

1410

Das nachstehend bezeichnete Grundstück, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Martin Paul, in Darmstadt, im Grundbuch eingetragen war, soll am Freitag, dem 29. Dezember 1950, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Zimmer 324, versteigert werden. Grundbuch für Darmstadt, Bezirk 6, Band 59 Blatt 2762. Lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 327/10, Hofreihe Nr. 112, Rossdorfer Straße mit Grabgarten, 222 qm, Betrag der Schätzung 10 000

DM. Zulässiges Höchstgebot 14 000 DM. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juli 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. 3 K. 32/50 Darmstadt, 2. 11. 50 Amtsgericht

1411

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk 26, Band 14, Blatt 468 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 29. Januar 1951, 10.30 Uhr, an der Geschäftsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer 123 (Neubau) versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/M., Karte, Flur 419, Flurstück 4/9, Liegenschaftsbuch 20438, Wirtschaftsart und Lage bebauter Hofraum, Hanauer Landstraße 429, Größe 41 Ar, 07 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. März 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Karl Seibel in Frankfurt/M., eingetragen. Als höchstzulässiges Gebot ist durch Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/M. vom 26. April 1950 der Betrag zugelassen, der sich aus den Forderungen nachfolgend aufgeführten Belastungen ergibt: Abt. III lfd. Nr. 1: 50 000 DM Grundschild; Nr. 2: 50 000 DM Grundschild; Nr. 3a: 20 000 DM Grundschild; Nr. 3b: 30 000 DM Grundschild; Nr. 4: 30 000 DM Sicherungshypothek (III 9); 20 000 DM Sicherungshypothek (III 10); Nr. 5: 20 000 DM Sicherungshypothek; Nr. 12: 14 520.80 DM Sicherungshypothek. Die Betriebseinrichtungen des Fabrikgebäudes sind hierbei nicht mit einbegriffen. Der Bescheid ist ferner mit der Maßgabe erteilt, daß der Erwerber bei einer späteren Veräußerung des Grundstückes keinen Anspruch auf Zubilligung seines Einstandspreises hat. 31 K 6/50 Frankfurt/M., 25. 10. 50 Amtsgericht

1412

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Horbach, Band 22, Blatt 526 eingetragene, nachstehend beschriebene, auf den Namen des Arbeiters Karl Franz in Horbach eingetragene Grundstück am 12. Januar 1951, 9 Uhr, an der Geschäftsstelle versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Horbach, Flur 2, Flurstück 68, Acker am Berg, 17,61 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juni 1950 in das Grundbuch eingetragen. K 6/50 Gelnhausen, 30. 10. 50 Amtsgericht

1413

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Grebenstein, Band V, Blatt Nr. 82, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 17. Januar 1951, 9 Uhr, an der Geschäftsstelle Hofgeismar, Zimmer Nr. 6, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Grebenstein, Kartenblatt 21, Parzelle 17, Untere Hofstraße Nr. 24, a) Wohnhaus mit Stallung, Hofraum und Hausgarten, Größe 2 Ar 22 qm; lfd. Nr. 5, Gemarkung Grebenstein, Kartenblatt 2, Parzelle 51/2, Acker vorm Lennegraben, Größe 62 ar 50 qm. Als höchstzulässige Gebote sind vom Landrat Hofgeismar, Preisbehörde, (Aktz. 75/Uld am 31. August 1950 a) für das Grundstück lfd. Nr. 2, 2.22 Ar, 9000 DM, b) für das Grundstück lfd. Nr. 5, 62,50 Ar, 2000 DM festgesetzt worden. Gegen diesen Bescheid kann bei der Preisbehörde von jedem am Verfahren Beteiligten binnen zwei Wochen seit Zustellung der Bekanntmachung Beschwerde wegen zu geringer Festsetzung eingelegt werden. Der Versteigerungsvermerk ist am

7. Juli 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schlosser Heinrich Brand in Grebenstein, jetziger Beruf: Schuhmacher, eingetragen. 2 K 3/50 Hofgeismar, 31. 10. 50 Amtsgericht

1414

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bürstadt, Band 50, Blatt Nr. 2383 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, 17. Januar 1951, 8.30 Uhr, in Bürstadt (Rathaus) versteigert werden, und zwar bezügl. der ideellen Hälfte der Maria Haag, geb. Werle in Bürstadt; lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 230, Acker der Schlinkenwinkel, 14 143 qm, höchstzulässiges Gebot 4000 DM; lfd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 14, Acker an den Neuaekern, 12 558 qm, höchstzulässiges Gebot 2500 DM; lfd. Nr. 3, Flur 10, Nr. 131, Acker am Febitter Eck, 18 309 qm, höchstzulässiges Gebot 3000 DM; lfd. Nr. 4, Flur 22, Nr. 46, Acker bei der Jakobsgewann, 5005 qm, höchstzulässiges Gebot 1800 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Mai 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Johannes Haag 3., Landwirt, und dessen Ehefrau Maria Haag, geb. Werle, in Bürstadt, zu je $\frac{1}{2}$ eingetragen. Gem. Kontrollratsgesetz Nr. 45 in Verbindung mit der Verordnung vom 11. Juli 1947 ist die wirksame Abgabe von Geboten von dem durch den Bieter in dem Versteigerungstermin vorzuliegenden Genehmigungsbescheid des Bauerngerichts abhängig. 8 K 1/50 Lampertheim, 30. 10. 50 Amtsgericht

1415

Zwangsvollstreckung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Melsungen, Band 49, Blatt 1698 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 5. Januar 1951, 10 Uhr, an der Geschäftsstelle, Kasseler Straße Zimmer Nr. 5, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Melsungen, Ktbl. 26, Parz. 162/16, Grundsteuermutterrolle 1257, Gebäudesteuerrolle 613, bebauter Hofraum, Haus Nr. 9, Hessenwinkel = 8,26 Ar, zur ideellen Hälfte der Ehefrau Marie Mengel, geb. Schneider zu Melsungen. Als höchstzulässiges Gebot ist der Betrag vom 12 000 DM durch die Preisbehörde bezeichnet worden. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. August 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. K 4/50 Melsungen, 26. 10. 50 Amtsgericht

1416

Durch Beschluß vom 31. 10. 1950 ist der Teilgrundschuldbrief über die im Grundbuchblatt von Braunsfels, Bd. 28, Bl. 13 in Abt. III Nr. 1b zugunsten des Professors Heinrich Müller-Erkel in Köln eingetragene zu 10%, vom 20. 4. 1931 verzinsliche Grundschuld von 2900 FGM für kraftlos erklärt worden. F 2/50 Braunsfels, 31. 10. 50 Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

1417

Nachstehende von uns ausgestellte Sparkassenbücher und Hinterlegungsscheine sind in Verlust geraten und werden gemäß § 39 unserer Satzung für kraftlos erklärt wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns vorgelegt und Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

1. Sparkassenbücher:
a) ausgestellt von der Bezirkskasse Heppenheim (Bergstraße):

- Nr. 51266, lautend auf Schapiro, Wolf Günther, Kirschhausen;
- Nr. 54822, lautend auf Hotz, Otto, Heppenheim (Bergstraße);
- Nr. 51904, lautend auf Hinzbecker Kinder von Albert, Heppenheim (Bergstraße);
- ausgestellt von der Bezirks Sparkasse Heppenheim (Bergstr.), Hauptzweigstelle Wald-Michelbach (Odw.);
- Nr. 8016, lautend auf Heldmann, Karl, Affolterbach (Odw.);
- Hinterlegungsscheine:
a) ausgestellt von der Bezirks Sparkasse Heppenheim (Bergstraße):
1. Nr. 1750, lautend auf Reinhold-Becker, Wwo., Elise, Heppenheim (Bergstraße);
- Heppenheim (Bergstr.), 26. 10. 50
Bezirks Sparkasse
Heppenheim (Bergstraße)

1418

Die nachverzeichneten Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse, ausgestellt für:
A III 39 836 Wittmann, Albert, Flörsheim/Main,
A III 76 438 Dross, Erna, Niederscheid (Dillkreß),
A III 33 493 Stroh, Franz, Neuenhahn (Taurus),
A III 433 315 Dengler, Ernst, Elm-West,
E 84 178 Schneider, Fr. Wolfgang, W.-Sonnenberg,
sind abhanden gekommen. Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Ansprüche daraus zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 10. Dezember 1950 geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgt.

Direktion der
Nassauischen Landesbank

C Wirtschaftsanzeigen

1419

Bau- und Anstaltungs-AG., Frankfurt/M. Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am 1. Dezember 1950, 11 Uhr, im Anwaltsbüro Dr. Lindheimer, Frankfurt/M., Gallus-Anlage 8 (im Hause Frankfurter Hypothekbank) stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung ein. Tagesordnung: Einberufung der Tagesordnung; Wahl des Aufsichtsrates. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind gemäß § 15 der Satzungen diejenigen Aktionäre berechtigt, die bis spätestens 27. November 1950 einschließlic ihre Aktien während der üblichen Geschäftsstunden bei den nachstehend bezeichneten Stellen hinterlegen; Bei der Kasse der Gesellschaft, Frankfurt/Main, Pfingstweidstraße 7, bei der Hessischen Bank, Frankfurt/Main, bei der Rhein-Main-Bank, Frankfurt/M., oder bei der Volksbank eGmbH, Frankfurt/Main, Biebergasse 10, oder im Büro von Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Lindheimer. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden. Die Aktien können auch bei einem deutschen Notar hinterlegt werden. In diesem Falle ist die Bescheinigung des Notars über die Hinterlegung in Urschrift- oder beglaubigter Abschrift spätestens am 27. November 1950 einschließlic bei Notar Dr. Lindheimer einzureichen.

Frankfurt/Main, 8. 11. 50

Bau- u. Anstaltungs-AG.

Der Vorstand:
Adolf Schüssler

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.— (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4-gespaltene, mm-Zelle DM —.50. Nichtamtlicher Teil DM —.70. — Herausgegeben von Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball, Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse-21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 9500.